



**Einladung  
zur 2. Sitzung  
des Rechnungsprüfungsausschusses  
am Dienstag, dem 09.02.2021,  
um 16:30 Uhr  
in der Aula der Gesamtschule Emmerich am Rhein, Paaltjesssteege 1,  
46446 Emmerich am Rhein**

**Vor dem Hintergrund der Covid-19 Pandemie haben Personen mit  
Krankheitssymptomen sowie Rückkehrende aus Risikogebieten der Sitzung  
fernzubleiben.**

**Für alle Teilnehmer besteht die Verpflichtung, einen Mund-Nase-Schutz (mindestens  
der Kategorie FFP 2) zu tragen.**

### **Tagesordnung**

#### **I. Öffentlich**

- |   |   |   |
|---|---|---|
| 1 | Einwohnerfragestunde                                  |   |
| 2 | Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 08.12.2020 |   |
| 3 | 06 - 17 0107/2021                                     | Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Emmerich am Rhein bei Einsätzen der Feuerwehr   |
| 4 | 06 - 17 0115/2021                                     | Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen im Gebiete der Stadt Emmerich am Rhein |
| 5 | Mitteilungen und Anfragen                             |   |
| 6 | Einwohnerfragestunde                                  |   |

46446 Emmerich am Rhein, den 29. Januar 2021

gez. Udo Tepas  
Vorsitzender



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>06 - 17 0107/2021</b>	<b>14.01.2021</b>

Betreff

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Emmerich am Rhein bei Einsätzen der Feuerwehr

Beratungsfolge

Rechnungsprüfungsausschuss	09.02.2021
Haupt- und Finanzausschuss	09.02.2021
Rat	23.02.2021

**Beschlussvorschlag**

Der Rat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Emmerich am Rhein bei Einsätzen der Feuerwehr.

### **Sachdarstellung :**

Das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) wurde durch das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) abgelöst.

Vor diesem Hintergrund bedarf die bisher auf das FSHG begründete Satzung einer Anpassung. Der Städte- und Gemeindebund hat hierzu eine entsprechende Muster-satzung erlassen. Die Verwaltung schlägt auf deren Grundlage eine Neufassung der Satzung für die Stadt Emmerich am Rhein vor.

Eine die Satzung betreffende Synopse ist beigefügt.

Das BHKG schreibt für die Kalkulation des Kostenersatzes und der Entgelte die Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze vor. Infolgedessen bedarf der bisherige Kostentarif einer neuen Kalkulation. Die Vorlage des neuen Kostentarifs ist nach Abschluss der Neukalkulation vorgesehen. Bis dahin gilt der bisherige Kostentarif, der der Satzung als Anlage beigefügt ist.

### **Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

### **Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze  
Bürgermeister

Anlage/n:

06 - 17 0107 2021 A 1 FW Satzung Kostenersatz Gegenüberstellung

06 - 17 0107 2021 A 2 Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Feuerwehr 2021

<p><b>Satzung über die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Emmerich am Rhein sowie über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten (Feuerwehrsatzung) vom 19.12.1990</b></p>	<p><b>Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Emmerich am Rhein bei Einsätzen der Feuerwehr vom xx.xx.2021</b></p>
<p>Der Rat der Stadt Emmerich hat in seiner Sitzung vom 11.12.1990 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV NW S. 141) und des § 36 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentliche Notständen (FSHG) vom 25. Februar 1975 (GV NW S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 1989 (GV NW S. 102) die folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV NRW. S. 916), in Kraft getreten am 01. Oktober 2020, § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244), in Kraft getreten am 25. Mai 2018 hat der Rat in seiner Sitzung am xx.xx.2021 folgende Satzung beschlossen:</p>
<p><b>§ 1 Leistungen der Feuerwehr</b></p> <p>(1) Die Stadt Emmerich am Rhein betreibt eine Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.</p> <p>(2) Die Feuerwehr erfüllt in erster Linie die Pflichtaufgabe nach § 1 Abs. 1 FSHG, Schadenfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, Hilfe zu leisten.</p> <p>(3) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag auch sonstige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.</p>	<p><b>§ 1 Leistungen der Feuerwehr</b></p> <p>(1) Die Stadt Emmerich am Rhein unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).</p> <p>(2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.</p> <p>(3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.</p>



<p>1980 (BGBl. I S. 229) oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I S. 5050) oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) entstanden ist,</p> <p>4. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nr. 3 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,</p> <p>5. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.</p> <p>(3) Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.</p>	<p>anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,</p> <p>6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,</p> <p>7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,</p> <p>8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,</p> <p>9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.</p> <p>(3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.</p>
--	---

<p>(4) Soweit der Kostenersatz nach Stunden berechnet wird, ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte von der Feuerwache bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend. Angefangene Stunden werden als ganze Stunden berechnet.</p>	<p>(4) Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen.</p> <p>(5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehrein-satz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.</p>
<p><b>§ 3 Entgelte für freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr</b></p> <p>(1) Für sonstige Hilfeleistungen der Feuerwehr im Sinne des § 1 Abs. 3 werden privatrechtliche Entgelte erhoben, deren Höhe sich ebenfalls nach dem in § 2 Abs. 3 genannten Tarif richtet. § 2 Abs. 4 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Die entgeltpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.</p>	<p><b>§ 3 Berechnungsgrundlage</b></p> <p>(1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.</p> <p>(2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzen in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kosten- / Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.</p> <p>(3) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.</p> <p>(4) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.</p>

	<p>(5) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.</p> <p>(6) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.</p>
<p><b>§ 4 Kostenschuldner</b></p> <p>(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 1 Abs. 2 sind die in § 2 Abs. 2 genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Zur Zahlung des Entgelts für die in § 1 Abs. 3 genannten sonstigen Hilfeleistungen der Feuerwehr ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Entgeltspflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	<p><b>§ 4 Kosten- und Entgeltschuldner</b></p> <p>(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwilligen Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltspflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>
<p><b>§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld</b></p> <p>(1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.</p>	<p><b>§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen</b></p> <p>(1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.</p>

<p>(2) Der Entgeltanspruch nach § 3 entsteht mit Beendigung der entgeltpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Er wird im Zeitpunkt des Entstehens fällig, wenn nicht die Stadt einen späteren Zeitpunkt festsetzt.</p>	<p>(2) Die Leistungen nach § 2 Abs. 4 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.</p>
<p><b>§ 6 Haftung</b></p> <p>(1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.</p> <p>(2) Bei Schäden Dritter hat der Kostenersatzpflichtige oder der Entgeltpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.</p>	<p><b>§ 6 Haftung</b></p> <p>Die Gemeinde / Stadt haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 (3) dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.</p>
<p><b>§ 7 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für besondere Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Emmerich vom 23.06.1970 in der zur Zeit gültigen Fassung außer Kraft.</p>	<p><b>§ 7 Inkrafttreten</b></p> <p>a. Diese Satzung tritt am ..... in Kraft.  b. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Emmerich am Rhein sowie über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten (Feuerwehrsatzung) vom 19.12.1990 in der zur Zeit gültigen Fassung außer Kraft.</p>

## **Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Emmerich am Rhein bei Einsätzen der Feuerwehr vom xx.xx.2021**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV NRW S. 916), in Kraft getreten am 01. Oktober 2020, § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244), in Kraft getreten am 25. Mai 2018 hat der Rat in seiner Sitzung am xx.xx.2021 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Die Stadt Emmerich am Rhein unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

### **§ 2**

#### **Erhebung von Kostenersatz und Entgelten**

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
  1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
  3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
  4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung, Seite 2

5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
  6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
  7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
  8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
  9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.
- (3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.
- (4) Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen.
- (5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

### **§ 3**

#### **Berechnungsgrundlage**

- (1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.
- (2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzen in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kosten- / Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

- (4) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- (5) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich anfallenden Kosten
- (6) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

#### **§ 4**

#### **Kosten- und Entgeltschuldner**

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwilligen Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen**

- (1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Leistungen nach § 2 Abs. 4 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

#### **§ 6 Haftung**

Die Gemeinde / Stadt haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 (3) dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

#### **§ 7**

#### **Inkrafttreten**

- a. **Diese Satzung tritt am ..... in Kraft.**
- b. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Emmerich am Rhein sowie über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten (Feuerwehrsatzung) vom 19.12.1990 in der zur Zeit gültige Fassung außer Kraft.

**Anlage 1: Kostentarif**

## Anlage 1

### Kostentarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Emmerich am Rhein bei Einsätzen der Feuerwehr

Tarif-Nr.	Bezeichnung	Kosten
<b>1.</b>	<b>Gestellung von Personal für den Einsatz</b>	
1.1	Feuerwehrmann (Sammelbegriff) der freiwilligen Feuerwehr	je Std. 8 Euro
<b>2.</b>	<b>Gestellung von Personal für Brandsicherheitswachen</b>	
	Die Entgelte für Brandsicherheitswachen werden nach Tarif-Nr.1.1 berechnet. Der Wachdauer wird je eine halbe Stunde für Hin- und Rückweg hinzugerechnet.	
2.1	Sicherheitswachen bis zu 4 Stunden Theaterveranstaltung	15 Euro
<b>3.</b>	<b>Gestellung von Fahrzeugen und Anhängern</b>	
3.1	Löschfahrzeuge und Tanklöschlöschfahrzeuge	je Std. 76 Euro
3.2	Drehleiter	je Std. 184 Euro
3.3	Rüstwagen	je Std. 127 Euro
3.4	Gerätewagen - Umweltschutz	je Std. 61 Euro
3.5	Einsatzleit- und Kommandowagen	je Std. 25 Euro
3.6	Mannschaftstransportwagen	je Std. 36 Euro
<b>4.</b>	<b>Gestellung von Booten</b>	
4.1	Löschboot	je Std. 230 Euro
4.2	Schlauchboot	je Std. 20 Euro
	In den Entgelten sind die Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte, mit Ausnahme der Sonderlöschmittel und Ölbindemittel, enthalten. Die Kosten für die mit den Fahrzeugen eingesetzten Feuerwehrangehörigen werden zusätzlich mit den unter Tarif-Nr. 1.1 aufgeführten Entgeltsätzen berechnet.	
<b>5.</b>	<b>Gestellung verschiedener Motorgeräte (ohne Transport)</b>	
5.1	Tragkraftspritze	je Std. 20 Euro
5.2	Tauchpumpe, Allzweckpumpe mit Verbrennungs- bzw. E-Motor, Mineralumfüllpumpe	je Std. 20 Euro
5.3	Industriesauger (Öl, Wasser, Staub)	je Std. 20 Euro
5.4	Stromaggregat	je Std. 20 Euro
5.5	Be- und Entlüftungsgerät	je Std. 20 Euro
5.6	Motorkettensäge	je Std. 20 Euro
	Die Kosten für die Betriebsmittel der jeweiligen Geräte werden je nach Verbrauch zum Tagespreis berechnet. Verbrauchsmittel wie Löschpulver, Einwegölsperren, Ölbindemittel und dergleichen zum einmaligen Gebrauch bestimmte Materialien werden zum jeweiligen Tagespreis zuzüglich eines 10 %igen Verwaltungskostenzuschlages berechnet.	

Tarif-Nr.	Bezeichnung	Kosten
6.	<b>Missbräuchliche Alarmierung</b>	
	Beim Einsatz von einzelnen Fahrzeugen werden Stundensätze nach Ziff. 3 und zusätzlich für die Besatzung nach Ziff. 1.1. erhoben	
7.	Für Leistungen, die in diesem Tarif nicht aufgeführt sind, gelten die Sätze vergleichbarer Tarifpositionen.	
8.	Bei Inanspruchnahme einzelner Geräte für längere Zeit kann statt der Entgelte nach diesem Tarif ein Pauschalentgelt vereinbart werden. Das Pauschalentgelt darf jedoch nicht wesentlich von den Sätzen dieses Tarifes abweichen.	



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>06 - 17 0115/2021</b>	<b>20.01.2021</b>

Betreff

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen im Gebiete der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Rechnungsprüfungsausschuss	09.02.2021
Haupt- und Finanzausschuss	09.02.2021
Rat	23.02.2021

**Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt die als Anlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen im Gebiete der Stadt Emmerich am Rhein

### **Sachdarstellung :**

Die Ordnungsbehörden können gem. § 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung Verordnungen erlassen.

Zur Wahrung der öffentlichen Ordnung auf Straßen, Plätzen und in Anlagen sowie zur Unterbindung nicht mehr gemeinverträglichen Verhaltens haben nahezu alle deutschen Städte von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. In der Verordnung werden für den Gemeingebrauch öffentlicher Flächen klare Verhaltensregeln geschaffen. Gleichzeitig werden gem. § 33 OBG vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen als Ordnungswidrigkeiten definiert, die mit Geldbuße geahndet werden können.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein wurde durch Beschluss des Rates vom 15.12.2015 erlassen. Die Laufzeit dieser Verordnung endete am 31.12.2020.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung entspricht in weiten Teilen der Musterverordnung des Städte- und Gemeindebundes NRW aus dem Jahr 2009.

Mit dieser Vorlage ist eine Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zunächst nur unter Berücksichtigung notwendiger redaktioneller Anpassungen vorgesehen. Die redaktionellen Anpassungen in der Anlage sind blau markiert.

Im Rahmen der Einführung des Kommunalen Ordnungsdienstes wird die Verwaltung im Laufe des Jahres 2021 ggfs. notwendige inhaltliche Anpassungen prüfen und in Bezug auf die in § 12 der Verordnung aufgeführten Ordnungswidrigkeiten einen Verwarngeldkatalog erstellen.

Vor diesem Hintergrund wird die Gültigkeit der Ordnungsbehördlichen Verordnung bis zum 31.12.2022 befristet.

### **Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

### **Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze  
Bürgermeister

Anlage/n:  
06 - 17 0115 2021 A 1 Ordnungsbeh VO Sicherheit und Ordnung 2021

## **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen im Gebiete der Stadt Emmerich am Rhein**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060), [zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Digitalisierung wirtschaftsbezogener Verwaltungsleistungen vom 30.06.2020 \(GV. NW. S. 456a\)](#) wird von der Stadt Emmerich am Rhein als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Emmerich am Rhein vom 23.02.2021 folgende Verordnung erlassen:

### **§ 1 Allgemeine Begriffsbestimmung**

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Parkflächen, Seiten-, Rand-, und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
  1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
  2. Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, öffentliche Toilettenanlagen, Fernsprecheinrichtungen, Wartehäuschen an Haltestellen der öffentlichen Verkehrsbetriebe, Ruhebänke, Tische, Abfallbehälter;
  3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtanlagen.

### **§ 2 Allgemeine Verhaltenspflicht**

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen haben sich alle so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.  
Hierzu zählen insbesondere:

1. aufdringliches Betteln mittels Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges oder bedrängendes Verfolgen;
2. Anpöbeln
3. störender Alkoholgenuss
4. Verrichtung der Notdurft

Das heißt die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.

- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO) auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 der StVO einschlägig.

### **§ 3 Schutz der Verkehrsflächen**

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln und dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Die vorübergehende Nutzungseinschränkung von Anlagen durch entsprechende Hinweistafeln ist zu beachten.
- (2) Es ist untersagt,
1. in den Anlagen und Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abubrechen, umzuknicken oder in einer anderen Weise zu verändern;
  2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu benutzen;
  3. in den Anlagen zu übernachten;
  4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Material zu lagern;
  5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten sowie das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;
  6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
  7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonstwie zu beeinträchtigen;
  8. gewerbliche Betätigung, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 Gewerbeordnung (GewO) bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG) und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

### **§ 4 Tiere**

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile (im Sinne von § 34 Bundesbaugesetz) sind Hunde an der Leine zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes NRW (LHundG).
- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachte Verunreinigung unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (3) Wildlebende Katzen und Stadtauben dürfen nicht gefüttert werden.

- (4) Von den Regelungen in Abs. 1 und 2 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.

## **§ 5 Verunreinigungsverbot**

(1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere

1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;
4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure-/basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem Ordnungsamt - außerhalb der Dienststunden der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen;
5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden ist.

(2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss die Person unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 50 m die Rückstände einzusammeln.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 [Straßenverkehrsordnung \(StVO\)](#) nicht anwendbar ist.

## **§ 6 Abfallbehälter / Sammelbehälter**

(1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.

(2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingabfall in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.

(3) Das Abstellen von Altkleidern, Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.

(4) Die gefüllten Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so aufzustellen und erforderlichenfalls zu verpacken, sodass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen sind. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden.

(5) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind von der bereitstellenden Person unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigung nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

### **§ 7 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen**

(1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.

(2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn diese dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.

### **§ 8 Kinderspielplätze**

(1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.

(2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern, sowie Ballspiele jeglicher Art, sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.

(3) Die Benutzung von Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.

(4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.

(5) Das Rauchen und das Trinken von Alkohol auf Kinderspielplätzen ist verboten.

### **§ 9 Hausnummern**

(1) Jedes Haus ist vom Eigentümer / von der Eigentümerin oder den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück gemäß § 126 Abs. 3 BauGB in der jeweils geltenden Fassung zugeteilten Hausnummer zu versehen. Diese Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

(2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Hauseingang etwa in Höhe der Oberkante der Haustür deutlich sichtbar anzubringen. Bei mehreren Eingängen ist jeder Eingang mit der Hausnummer zu versehen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, muss die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes

und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegende Stelle, angebracht werden. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist die Hausnummer zunächst rechts vom Einzug des Grundstücks an der Grundstückseinfriedung oder in einer anderen geeigneten Weise deutlich sichtbar anzubringen.

(3) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von 1 Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Hausnummer noch deutlich lesbar bleibt.

### **§ 10 Öffentliche Hinweisschilder**

(1) Grundstückseigentümer/-innen, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher/-innen und Besitzer/-innen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder in anderer Weise an den Gebäuden angebracht, verändert oder verbessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Die betroffene Person ist vorher zu benachrichtigen.

(2) Es ist untersagt, die in Abs. 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

### **§ 11 Erlaubnisse und Ausnahmen**

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

### **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die allgemeinen Verhaltenspflichten gemäß § 2 dieser Verordnung,
2. die Bestimmungen zum Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 3 dieser Verordnung,
3. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gemäß § 4 der Verordnung,
4. das Verunreinigungsverbot gemäß § 5 dieser Verordnung,
5. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll gem. § 6 dieser Verordnung,
6. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen, Wohnwagen und Zelten gemäß § 7 dieser Verordnung,
7. die Bestimmungen hinsichtlich der Benutzung der Kinderspielplätze gemäß § 8 dieser Verordnung,
8. die Hausnummerierungspflicht gemäß § 9 dieser Verordnung,
9. die Duldungspflicht gemäß § 10 dieser Verordnung

verletzt.

(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 [in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 \(BGBl. I S. 602\)](#), geahndet werden, soweit sie nicht Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

### **§ 13 Inkrafttreten und Aufhebung von Vorschriften**

(1) Diese Verordnung tritt nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft und hat Gültigkeit bis zum [31.12.2022](#).

(2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und Anlagen im Gebiete der Stadt Emmerich am Rhein [vom 16.12.2015](#) außer Kraft.